

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kurbeiträgen**  
**in der Gemeinde Bad Sassendorf**  
**-Kurbeitragssatzung-**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 07.04.2017 beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1)Die Gemeinde Bad Sassendorf erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurggebietes bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2)Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 2**  
**Erhebungsgebiet**

- (1)Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurort staatlich anerkannte Teil des Gemeindegebietes (Kurggebiet).
- (2)Das Kurggebiet der Gemeinde Bad Sassendorf umfasst die Gebietszonen aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage 2 (graphische Darstellung der Gebietszonen) dieser Satzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

**§ 3**  
**Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1)Kurbeitragspflichtig sind Personen, die

1. im Erhebungsgebiet nach § 2 Unterkunft nehmen, ohne in ihm die Hauptwohnung von § 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218) zu haben (Ortsfremde),
2. in den zu Heil- und Kurzwecken geschaffenen Einrichtungen betreut werden, ohne im Gemeindegebiet Unterkunft zu nehmen.

Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nichtinanspruchnahme und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

- (2) Unterkunft im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung nehmen auch die Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

#### **§ 4**

##### **Maßstab und Satz des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 3,40 € je Person und Aufenthaltstag.
- (2) Der Kurbeitrag richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und wird für höchstens 42 Aufenthaltstage erhoben. Bei Überschreitung der Höchstdauer wird rückwirkend ab Beginn des 1. Aufenthaltstages durch die Gemeinde Bad Sassendorf eine für 1 Jahr gültige Dauerkurkarte ausgestellt.
- (3) Zweitwohnungsinhaber erhalten, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, eine 1 Jahr gültige Kurkarte. Der Kurbeitrag für diese Kurkarte beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 20,00 € je Person und Jahr.

#### **§ 5**

##### **Beginn und Ende der Kurbeitragspflicht, Fälligkeit des Kurbeitrages**

- (1) Die Zahlungspflicht des Kurbeitrages beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tage der Anreise, im Falle des § 3 Abs. Nr. 2 mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen. Sie endet in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tag der Abreise, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Tag, an dem die Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen letztmalig in Anspruch genommen worden sind. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag ist am Anreisetag für den gesamten Aufenthalt zur Zahlung fällig; bei vorzeitigem Abbruch wird überzahlter Kurbeitrag nach § 11 erstattet.

- (3) Soweit der Kurbeitrag in Einzelfällen von der Gemeinde Bad Sassendorf durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der Kurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte mit der Bezeichnung „Bad Sassendorf Card“ wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Bad Sassendorf Card ist auf die Dauer des angemeldeten beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszustellen.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine nach Abs. 1 und 3 ausgestellte Kurkarte erhält.
- (3) Die Kurkarte „Bad Sassendorf Card“ wird den Unterkunftsgebern als amtlicher Vordruck von der Gemeinde Bad Sassendorf zur verpflichtenden Verwendung zur Verfügung gestellt. Nur mit dieser Kurkarte ist der Inhaber zur Inanspruchnahme der zu Heil- und Kurzzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und zur Teilnahme an zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen berechtigt. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Einwohner der Gemeinde Bad Sassendorf erhalten auf Antrag eine Einwohnerkurkarte. Die Einwohnerkurkarte ist gültig für 1 Jahr. Für die Einwohnerkurkarte wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € pro Person und Jahr erhoben. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag eine 50% Ermäßigung auf die Verwaltungsgebühr. Die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände aus § 9 Abs. 1 Buchstabe a und e sowie aus § 10 Abs. 1 Buchstabe a und b der Satzung gelten für die Einwohner entsprechend. Die Einwohnerkurkarte wird durch die Gemeinde Bad Sassendorf ausgestellt, die Verwaltungsgebühr ist fällig bei Ausstellung der Einwohnerkurkarte.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung ist die Gemeinde Bad Sassendorf berechtigt, die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **§ 7 Unterkunftsgeber**

Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, Betreiber von Campingplätzen oder Personen die Unterkunftsöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohnangelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewähren, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.

## § 8

### Einzug und Ablieferung des Kurbeitrages

- (1) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden ortsfremden Personen spätestens am Ankunfts- tag zu erfassen und grundsätzlich auf elektronischem Wege (Online- Meldeverfahren) an die Gemeinde Bad Sassendorf zu übermitteln. Im Falle einer veränderten Abreise ist dieses der Gemeinde Bad Sassendorf unverzüglich mitzuteilen. Die Abrechnung der Ablieferung des Kurbeitrages im Rahmen des Online-Meldeverfahrens erfolgt in der Regel zum 1. des Folgemonates. In Absprache zwischen Unterkunftsgeber und der Gemeinde kann eine andere Regelung erfolgen.
- (2) Abweichend von der elektronischen Übermittlung im Online-Meldeverfahren kann die Gemeinde Bad Sassendorf Unterkunftsgebern auf Antrag ermöglichen, die Daten der Kurbeitragspflichtigen unter Verwendung der von der Gemeinde Bad Sassendorf vorgeschriebenen Verzeichnisse und Kurbeitragsmeldeblöcke manuell zu erfassen.
- (3) Im Abrechnungsverfahren nach Abs. 2 ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die zur Abrechnung der Ablieferung des Kurbeitrages notwendigen Unterlagen bis zum 15. des Folgemonates bei der Gemeinde Bad Sassendorf einzureichen. Ebenso ist bei Nichtvermietung bis zum 15. des Folgemonates Fehlanzeige zu erstatten. Ist bis zum 15. des Folgemonates keine Fehlanzeige eingegangen, kann die Gemeinde den Kurbeitrag schätzen und durch Bescheid festsetzen.
- (4) Für das nach Abs. 2 beantragte Abrechnungsverfahren werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| - Von 10 bis 25 Kurkarten pro monatlicher Abrechnung | 5,00 €.  |
| - Von 26 bis 50 Kurkarten pro monatlicher Abrechnung | 10,00 €. |
| - Ab 51 Kurkarten pro monatlicher Abrechnung         | 20,00 €. |
- Die Verwaltungsgebühr wird mit der Feststellung der Abrechnung der Ablieferung der Kurbeiträge nach Abs. 3 durch Bescheid der Gemeinde Bad Sassendorf festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber von den kurbeitragspflichtigen Personen bei Fälligkeit (§ 5 Abs. 1), d. h. am Ankunfts- tag einzuziehen und an die Gemeinde Bad Sassendorf bis zum 1. des Folgemonates abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung. Die Haftung für nicht abgelieferte Kurbeiträge wird durch Bescheid der Gemeinde Bad Sassendorf festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gemeinde Bad Sassendorf ist berechtigt, die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, das Grundstück und die Gebäude des Grundstückseigentümers zu betreten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtliche Grundstücksteile bzw. zur Vermietung vorgesehenen Grundstücksteile zugänglich zu machen. Weiter kann die Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) nehmen. Sie kann vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages

erheblich sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Gemeinde Bad Sassendorf ist darüber hinaus berechtigt, sich zu diesem Zweck auch die steuerliche Gewinnermittlung (GuV) sowie die zur Gewinnermittlung maßgeblichen Grundlagen oder Aufzeichnungen und die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) des Betriebes für die Festsetzung von Kurbeiträgen vorlegen zu lassen.

- (7) Die Unterkunftsgeber müssen ihren Gästen die Einsichtnahme in die Kurbeitragssatzung ermöglichen.
- (8) Die Gemeinde Bad Sassendorf kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

## **§ 9 Befreiungen**

- (1) Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen befreit:
- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
  - b) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
  - c) Ortsfremde Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes, zu Ausbildungszwecken oder zur Leistung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Kurgebiet aufhalten.
  - d) Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Zeit von Bettlägerigkeit, wenn diese durch ein individuelles und substantiiertes ärztliches Attest nachgewiesen wird.
  - e) Die 4. und jede weitere Person eines Familienhausstandes. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darüber hinaus, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- (2) Auf Antrag bei der Gemeinde Bad Sassendorf können Personen von der Kurbeitragspflicht befreit werden, wenn sie Leistungsbezieher nach dem SGB II oder SGB XII sind, wenn eine sonstige besondere soziale Härte nachgewiesen wird oder ein herausragendes Interesse des Kurortes eine Befreiung rechtfertigt.

## **§ 10 Ermäßigungen**

- (1) Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50% ermäßigt für:
- a) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 80 % oder mehr und Blinde.

- b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Schwerbehindertenausweis oder durch sonstige amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
  - c) Kurgäste in Kinderkurheimen und Kinderkurkliniken ab 15 Jahre.
  - d) Teilnehmer an nicht berufsbedingten Tagungen, Lehrgängen und Kursen bei Unterkunftsnahme während der Veranstaltung.
- (2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB) im Kurort aufhalten, wird ein ermäßigter Kurbeitrag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 2,38 € pro Tag für die gesamte Aufenthaltsdauer erhoben. Sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe d beansprucht wird. Wird eine solche Befreiung beansprucht, so wird für die übrige Aufenthaltsdauer ein Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 erhoben.

### **§ 11 Erstattung des Kurbeitrages**

Wird der bei Anreise gemeldete Aufenthalt vorzeitig beendet, kann auf Antrag bei der Gemeinde Bad Sassendorf gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Unterkunftsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag an den Kurkarteninhaber erstattet werden. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. Für die Bearbeitung der Rückerstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

### **§ 12 Bußgeldvorschriften**

- (1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land-Nordrhein Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156) in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Bürgermeister.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.04.2017 tritt am 01.01.2022 in Kraft.